

## Reglement

### 1. Grundsätze

Die Pflegewohnungen der SPITEX MUTTENZ bieten pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern von MuttENZ Pension, Betreuung und Pflege.

Die Pflegewohnungen werden von der SPITEX MUTTENZ politisch und konfessionell neutral geführt.

Die Privatsphäre der einzelnen Bewohnenden wird soweit als möglich gewahrt. Sie sollen ein Leben in grösstmöglicher Freiheit, Würde und Selbstachtung führen können. Die Pflegewohnungen sind auf der Pflegeheimliste des Kantons Baselland aufgeführt und werden vom Konkordat der Krankenversicherer anerkannt.

### 2. Leitung

Die Verantwortung für die Gesamtleitung obliegt der Geschäftsleiterin der SPITEX MUTTENZ. Ihr unterstehen die Wohnungsleiter und -leiterinnen, welche in den Pflegewohnungen die Verantwortung übernehmen.

### 3. Aufsicht

Die Geschäftsleiterin untersteht der Aufsicht des Vorstandes der SPITEX MUTTENZ.

### 4. Ärztliche Betreuung

In den Pflegewohnungen wird die ärztliche Betreuung weiterhin durch die Hausärzte wahrgenommen. Voraussetzung ist, dass die Hausärztin oder der Hausarzt Hausbesuche macht, falls ein Praxisbesuch durch die Bewohnenden (auch mit Begleitung) nicht mehr möglich ist.

Die Kosten für die ärztliche Behandlung, Medikamente, Therapien usw. werden als Einzelleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz durch den Leistungserbringer in Rechnung gestellt.

### 5. Aufnahmebestimmungen

Aufgenommen werden in der Regel pflege- und betreuungsbedürftige Einwohnerinnen und Einwohner von MuttENZ.

Die Alters- und Pflegeheime in MuttENZ sowie die Pflegewohnungen der SPITEX MUTTENZ pflegen eine enge Zusammenarbeit und besprechen regelmässig die Wartelisten.

- a) Die Aufnahmeanmeldung ist an die SPITEX MUTTENZ zu richten.
- b) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der SPITEX MUTTENZ in enger Zusammenarbeit mit der Wohngruppenleitung. Bei der Aufnahme wird ein Vertrag abgeschlossen, der in erster Linie den Aufenthalt, die Sicherheitsleistung sowie die beim Eintritt massgebenden Taxen regelt. Der/die Bewohnende oder deren Vertretung anerkennt dadurch die Verbindlichkeit des vorliegenden Reglements sowie der Taxordnung.
- c) Es ist eine dauernde Sicherheitsleistung von Fr. 5'000.- zu leisten. Der Eintritt kann nur erfolgen, wenn der Betrag spätestens 3 Tage vor Eintritt auf unserem Konto eingegangen ist (Kopie des Zahlungsabschnitts). Die Höhe der Sicherheitsleistung wird vom Vorstand der SPITEX MUTTENZ festgelegt. Sie ist unverzinslich und wird mit der Abschlussrechnung verrechnet.  
Kann die Sicherheitsleistung nicht fristgerecht bezahlt werden, ist vor Eintritt eine sofortige Kontaktaufnahme mit der SPITEX MUTTENZ / Abteilung Rechnungswesen nötig, zwecks Anpassung des bestehenden Aufnahmevertrages ( z.B. Ratenzahlungen ).

## **6. Verlegung**

In akuten Krankheitsfällen kann eine Einweisung durch die Hausärztin/den Hausarzt in ein Spital angeordnet werden.

## **7. Taxen**

Siehe Taxordnung.

## **8. Kündigung**

Beide Parteien können den Aufenthaltsvertrag mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen im Voraus auf Ende jeden Monats kündigen  
Sollte eine Bewohnerin / ein Bewohner in der Pflegewohnung nicht tragbar sein, kann die SPITEX MUTTENZ den Vertrag einseitig auflösen.

Beim Tode eines/einer Bewohnenden löst sich der Aufenthaltsvertrag nach einer Woche ab Folgetag automatisch auf.

## **9. Verbindlichkeit**

Dieses Reglement ist, zusammen mit der Taxordnung und den Regeln für das Zusammenleben in den Pflegewohnungen, integrierter Bestandteil des Vertrages.

SPITEX MUTTENZ